

# AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG  
an der Havel

---

6. Jahrgang

Nr. 28

14. November 1996

---

## Inhalt

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachung

- Festsetzung des Wahltermins für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel 626
- Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel 626
- Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Vertrieb von Waren gegen Entgelt während des diesjährigen städtischen Weihnachtsmarktes um die Katharinenkirche 629
- Öffentliche Zustellungen 630

### Information

- Wahlhelfer gesucht  
Mitteilung des Kreiswahlleiters im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel 631
- Mitteilung des Kataster- und Vermessungsamtes Brandenburg an der Havel 632

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung des Wahltermins für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 81 i.V.m. § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Datum für den Tag des Bürgerentscheides über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der

**15. Dezember 1996**

bestimmt.

Die Veröffentlichung des Wahltermins erfolgte am 13. November 1996 im Amtsblatt des Landes Brandenburg. .

i.V.gez. Dr. Spielmann

---

### Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des  
Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel

**am 15. Dezember 1996**

1. Das Wählerverzeichnis für den Bürgerentscheid für die Wahlbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel

liegt in der Zeit vom **18.11.1996 bis 22.11.1996**  
(27. bis 23. Tag vor der Wahl)

Mo./Mi./Do.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
Fr., den 13.12.1996	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Brandenburg, Bereich Wählerverzeichnis, Potsdamer Str. 18,  
Haus 5, Zi. 329**

öffentlich aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern der Bürger ein berechtigtes Interesse geltend macht.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **18. - 30. November 1996** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **17.11.1996** eine Wahlbenachrichtigung.

(28. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann bis zum **30.11.1996** (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich eine Benachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Brandenburg an der Havel
- oder
- durch Briefwahl
- teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag, (frühestens ab 22.11.1996 -23. Tag vor der Wahl-)
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis **30.11.1996** (15. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisse bis **30.11.1996** (15. Tag vor der Wahl) entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

**bis zum 13.12.1996, 18.00 Uhr**

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Wahlbehörde schriftlich bei der

**Stadt Brandenburg an der Havel  
Der Oberbürgermeister  
Hauptamt / Statistik und Wahlen  
14767 Brandenburg an der Havel**

oder mündlich (nicht fernmündlich) bei der unter Punkt 1 genannten Stelle beantragt werden.

Bei glaubhaft gemachter unvorhergesehener Verhinderung, insbesondere bei plötzlicher Erkrankung, kann der Wahlschein **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Einzelvollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein (hellblau) zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel (rosa),
  - einen amtlichen hellblauen Wahlumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich, jedoch spätestens **am Wahltag bis 15.00 Uhr** ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird von der Wahlbehörde freigemacht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde nach dem **22.11.1996** sind Pkt. 1 zu entnehmen.

Brandenburg an der Havel, den 14.11.1996

Die Wahlbehörde

gez. i. V. Dr. Spielmann

---

### **Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung**

Am 29.10.96 wurde durch das Ordnungsamt, HSG Gewerbe, der Stadt Brandenburg an der Havel die Erlaubnis zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Vertrieb von Waren gegen Entgelt während des diesjährigen städtischen Weihnachtsmarktes um die Katharinenkirche erteilt an

Kirchspiel Görzke  
der evangelischen Kirchengemeinden  
Dahlen, Görzke, Hohenlobbese, Rottstock  
Kirchstr. 8  
14828 Görzke.

Die Sammlung dient der Förderung eines Langzeitarbeitslosenprojektes.

Der Verkauf selbsthergestellter Basarartikel (Weihnachts- und Geschenkartikel) erfolgt an den Donnerstagen ab 05.12.96 bis einschließlich 19.12.1996.  
Rechtsgrundlage für die Erlaubniserteilung bildet § 1 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 03.06.94, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 15 vom 09.06.94.

gez. R o h l o f f  
Abteilungsleiter  
Allg. Ordnungsangelegenheiten

gez. B r a u n s  
Beigeordnete

gez. G r a n t n e r  
Leiter des Ordnungsamtes

---

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Peter Sommer, zuletzt wohnhaft:

in 14776 Brandenburg an der Havel, Bauhofstraße 10,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg an der Havel, Vereins-  
straße 1, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 25. 10. 1996  
Aktenzeichen 50.2.114/0654

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. 07.1952 in  
Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991  
gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als  
zugestellt.

gez. Dr. Spielmann  
Bürgermeisterin

---

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Wilhelm Wagener, zuletzt wohnhaft:

in 14776 Brandenburg an der Havel, Hoher Steg 3,

liegt ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel vom 15.01.1996, zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann im Amt für kommunale Abgaben, Stadthaus 1, Zimmer 233, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Deschner  
Beigeordneter

-----

**Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel**

Als Ergebnis des Bürgerbegehrens findet am 15. Dezember 1996 ein Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel statt.

Für den Bürgerentscheid werden zur Besetzung der 72 Wahlvorstände und 4 Briefwahlvorstände insgesamt ca. 550 ehrenamtliche Helfer benötigt. Unterstützen Sie mit Ihrer aktiven Teilnahme die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides. Der Einsatz erfolgt nach Möglichkeit in dem für Sie zuständigen Wahllokal bzw. in der näheren Umgebung.

Für den Einsatz am Wahltag erhalten die Wahlvorsteher 35 DM und die Beisitzer des Wahlvorstandes 25 DM Erfrischungsgeld.

Ihre Bereitschaftserklärung richten Sie bitte (persönlich oder schriftlich mit Name, Vorname, Adresse, Arbeitgeber, Telefonnummer) an die

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
- Organisationsbüro -  
Potsdamer Str. 18  
Haus 5; Zimmer 337  
Tel. 58 10 16

14776 Brandenburg an der Havel

gez. Kempe  
Kreiswahlleiter

-----

### **Mitteilung des Kataster- und Vermessungsamtes Brandenburg an der Havel**

Es ist beabsichtigt, in der

**Gemeinde Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg,  
Flur 145, Flurstücke 452, 459/4, 554 und  
Flur 162, Flurstücke 169, 176, 325, 330**

**im Ortsteil Plaue**

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2182) durchzuführen. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Kataster- und Vermessungsamt Brandenburg an der Havel. Mit der Durchführung der Arbeiten werden verschiedene Vermessungsbüros beauftragt.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.  
Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitzuwirken.

**Am M i t t w o c h, dem 28. November, 1996 findet um 18.00 Uhr  
in der Geschwister - Scholl - Schule, Koenigsmarckstraße 24  
im Speisesaal**

eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens statt.

gez. Krüsmann  
Amtsleiter



---

**Herausgegeben von:** Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt Tel.: (03381) 58- 1037/1030;  
Fax. (03381) 58- 7074

**Herstellung:** Eigendruck  
**Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt,  
14767 Brandenburg an der Havel  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift.

**Einzelpreis:** 1,00 DM  
**Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM zzgl. Porto

---